

Zusammenfassung

Das Modellprojekt „Tataufarbeitung und Wiedergutmachung (TaWi) – Berner Modell“ will die nachgerichtlichen, straftatbezogenen Wiedergutmachungsmöglichkeiten ausloten (Umsetzung von StGB Art. 37 Ziff. 1 im Kanton Bern). Dieses Vorhaben ist mit langjährigen Entwicklungsprozessen verbunden. Im *Schlussbericht* werden Verlauf und Ergebnisse der Machbarkeitsstudie (Aufbauarbeiten) vorgestellt. Die Bilanz ist erfreulich, und die gesetzten Ziele wurden mehrheitlich erreicht. Dies wird von der unabhängigen wissenschaftlichen Evaluation, die eine Weiterführung unter bestimmten Massgaben befürwortet, bestätigt. Eine in der Täter- und Opferarbeit verwurzelte interdisziplinäre Projektgruppe hat in nur einem Jahr ein Umsetzungskonzept für die TaWi-Implementierung konkretisiert und die erforderlichen Aufbau- und Entwicklungsarbeiten realisiert. Das TaWi-Netzwerk sorgt für eine erhöhte Effizienz, setzt Synergien frei und kann auch ausserhalb des Strafvollzugs wirksam sein.

Die *nachgerichtliche TaWi-Konzeption* ist zu jedem Zeitpunkt von der Mitarbeitsbereitschaft der Betroffenen abhängig und unterscheidet sich teilweise erheblich von den etablierten aussergerichtlichen Konfliktlösungsmodellen. In einem ersten Schritt werden TäterIn und Opfer zunächst getrennt voneinander beraten und von einer internen (BetreuerIn im Freiheitsentzug, bei der Bewährungshilfe oder einer Opferberatungsstelle) oder externen TaWi-BeraterIn bei der Tataufarbeitung unterstützt. Wenn dieser Prozess ausreichend gefestigt und eine Kontaktbereitschaft vorhanden ist, werden die Parteien im Rahmen einer Mediation, die von ausgebildeten und/oder erfahrenen VermittlerInnen (TaWi-MediatorInnen) geleitet wird, zusammengebracht. Wiedergutmachungsleistungen des Täters an das Opfer - als Ergebnis und Ausdruck der veränderten Einstellung und Bereitschaft zur aktiven Verantwortungsübernahme des Täters - werden abgestimmt und anschliessend umgesetzt. Je nach finanzieller Situation der TäterInnen – der Aufbau eines Wiedergutmachungsfonds soll hier entsprechende Darlehensmöglichkeiten schaffen - kommen materielle und immaterielle Formen zum Tragen. Substitute kommen zur Anwendung, wenn die Leistung an ein konkretes Opfer nicht möglich ist. Für den Erfolg des Projektes ist es wesentlich, dass Tataufarbeitung und Mediation professionell durchgeführt werden. Die fachlichen Qualifikationen werden durch Schulungen und Fallbegleitung aufgebaut und/oder erweitert. Als neue Ressource wurde eine externe Gruppe (TaWi-Beratung und TaWi-Mediation) formiert und dem TaWi-Netzwerk zugänglich gemacht.

Die im *Evaluationsbericht* dargestellten Probleme wurden gelöst und die *Empfehlungen* mit zwei Ausnahmen in die Konzeption *aufgenommen*. Die Ziele der Tataufarbeitung und Wiedergutmachung wurden präzisiert, Wiedergutmachungs-Substitute vermehrt berücksichtigt, die interne TaWi-Beratung professionalisiert, die Entlöhnung der Externen vorgesehen und die Untersuchungshaft aus dem Modellversuch ausgeklammert.

Die *Ausnahmen* sind bei den Themen „interne oder externe Durchführung der Tataufarbeitung“ sowie „Begrenzung auf Seite der Vollzugsanstalten“ zu finden. Die *reine externe Durchführung* der TaWi-Beratung sowie die *Trennung der Funktionsbereiche Betreuung – Vermittlung* für die involvierten BetreuerInnen aus dem Amt Freiheitsentzug und Betreuung (FB) kann aus verschiedenen Gründen nicht realisiert werden. In erster Linie steht die vorgeschlagene Ausrichtung den Betreuungsregelungen vor Ort (Sozialbetreuung mit umfassendem, ganzheitlichen

Auftrag) teilweise diametral entgegen und könnte zudem finanziell nicht abgesichert werden. Der im Rahmen von aussergerichtlichen Konzeptionen entwickelte Standard der Rollentrennung VermittlerIn – BetreuerIn ist nicht ohne weiteres auf das Setting der Tataufarbeitung, die ja erst die Voraussetzungen für die Konfliktlösung (Mediation) schafft, übertragbar. In zweiter Linie ist aus den Evaluationsergebnissen nicht ersichtlich, aus welchen Gründen bei den befragten StraftäterInnen eine verminderte Teilnahmebereitschaft bei einer internen Durchführung vorhanden ist. Eine *Begrenzung der Anzahl der Vollzugsanstalten* – wie sie im Evaluationsbericht als Überlegung eingebracht wird – wurde mit einer Ausnahme von den Institutionsvertretungen abgelehnt (gering eingeschätzte Aufwandverminderung, erneute Aufbau- und Entwicklungsarbeiten infolge bedingter Übertragbarkeit der Ergebnisse, Eindämmung des aufgekeimten Engagements, vitale Gefährdung des Netzwerkes).

Der vorliegende Schlussbericht ist Ausgangspunkt für die Erprobung und Implementierung des TaWi-Konzeptes.